

Keine Abfälle in den Ofen

Richtiger Betrieb von kleinen Holzfeuerungen und Cheminées

Mit steigenden Entsorgungsgebühren wächst die Versuchung, Abfall illegal zu entsorgen. Vor allem der Missbrauch der eigenen Holzfeuerung als «Kehrichtverbrennungsanlage» – wie auch das Verbrennen oder Deponieren von Abfällen im Freien – zählt zu den häufigsten Irrwegen des Haushaltkehrichts. Wer seinen Abfall auf diese Weise entsorgt, schadet der Umwelt, seinen Mitmenschen und sich selber. Denn die vorschriftswidrig verbrannten oder deponierten Abfälle hinterlassen in der Luft und im Boden Schadstoffe, die vor allem in der unmittelbaren Umgebung wirken. Nicht nur das: Die Verbrennungsprodukte des Kehrichts beschädigen auch den Ofen.

Was ist erlaubt?

■ In handbeschiedenen Stückholzfeuerungen – in Öfen, Cheminées und Stückholzkesseln – darf nur naturbelassenes, trockenes und stückiges Holz (Scheiter aus dem Wald, Abschnitte aus Sägereien, Reisig, Wellen, Zapfen, Holzbriketts) verbrannt werden. Zum Anfeuern ist Papier zulässig, aber nur in kleinen Mengen. Für sauberes Papier und Karton gibt es Separatsammlungen.

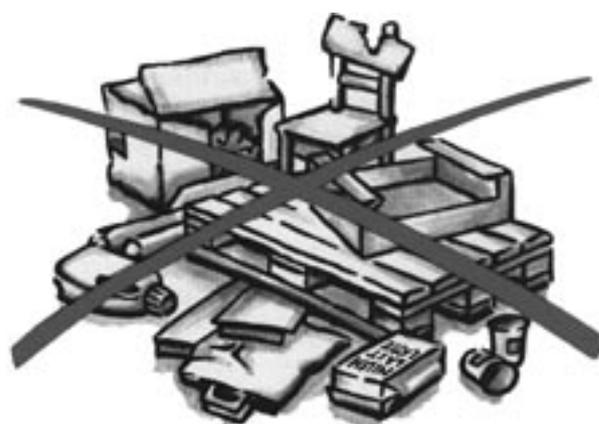
■ Asche von ausschliesslich naturbelassenem Holz darf in geringen Mengen im eigenen Garten als Dünger verwendet werden. Bei einer Gartenfläche von 100 m² sind dies 30 Liter pro Jahr, was der Asche von 5 Ster Brennholz entspricht. Eine intensivere Düngung belastet Böden und Gewässer. Überschussmengen sind daher mit dem Hauskehricht zu entsorgen.

Mit einfachen Mitteln eine grosse Wirkung erzeugen

Die korrekte Entsorgung reduziert den Schadstoffausstoss erheblich: Messungen zeigen, dass bei der Abfallverbrennung im Cheminée oder im Holzofen rund 1 000mal mehr Dioxine freigesetzt werden als in einer Kehrichtverbrennungsanlage.

Was ist verboten?

- Nicht zulässig ist das Verbrennen von Abfällen aller Art, insbesondere:
 - Papier, Karton und Kunststoff von Verpackungen, Milchtüten und ähnlichem
 - Restholz aus Schreinereien, Zimmereien und Möbelfabriken
 - Altholz von Möbeln, Fenstern, Türen, Böden, Täfer und Balken (aus Gebäudeabbrüchen, Umbauten und Renovationen) sowie Verpackungsholz (Kisten, Harasse, Paletten, etc.)
- Die Verbrennung von Abfällen – eingeschlossen Alt- und Restholz – in Feuerstellen und anderen Anlagen im Freien ist verboten. Der 1. August ist, wie alle anderen Tage, kein Anlass zur illegalen Abfall- und Altholzbeseitigung!
- Das wilde Deponieren von Abfällen ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Verwendung von Altholz für Transportpisten, auf Wegen und für Hinterfüllungen auf Baustellen. Das Vermischen von Altholzschnitzeln mit Humus ist nicht erlaubt.



Schadstoffe reduzieren – wo es einfach möglich ist

■ So ist es richtig

In Stückholzfeuerungen gehört ausschliesslich naturbelassenes Holz. Die konsequente Einhaltung dieser gesetzlichen Vorschrift lohnt sich aus vielen Gründen.

■ Asche aus Holz als Dünger für den Garten

Asche von naturbelassenem Holz enthält vor allem die Nährstoffe Kalium und in geringerem Masse Phosphor. Um eine Überdüngung und damit eine Belastung der Gewässer durch angeschwemmte Nährstoffe zu vermeiden, ist die maximale Ausbringungsmenge zu begrenzen. Falls Kompost verwendet wird, ist der Nährstoffbedarf gedeckt, und es sollte keine Holzrasche zusätzlich ausgebracht werden. Ebenso sollte auf vorbelasteten Böden keine Holzrasche verwendet werden. Wie detaillierte Untersuchungen zeigen, führt bereits die Verbrennung kleiner Mengen von behandelten Holzabfällen zu stark belasteten Aschen. Diese stellen bei der Verwendung als Dünger im Garten eine erhebliche Belastung für unsere Böden und über die Nahrungskette eine Gefahr für uns Menschen dar – ein Bumerang. Daher darf für den Garten nur Asche von naturbelassenem Holz verwendet werden.

■ Das Auge trügt

Balken und Latten, Paletten und Kisten können belastet sein, ohne dass eine Behandlung oder Beschichtung sichtbar ist. Derartige Holzmaterialien dürfen deshalb nicht in kleinen Holzöfen verbrannt werden, sondern sind in Altholzfeuerungen, Kehrichtverbrennungsanlagen oder in Zementwerken energetisch nutzbar. Diese Feuerungen besitzen die vorgeschriebenen Abgasfilter. Alle übrigen Abfälle gehören zwingend in die Kehrichtabfuhr, damit sie umweltgerecht beseitigt werden.

■ Abfälle hält auf die Länge kein Holzofen aus

Die Abfallentsorgung im eigenen Holzofen führt zu aggressiven Abgasen und damit zu Korrosion an einzelnen Teilen der Anlage (Wärmetauscher, Kamin, etc.). Die Schäden verursachen happige Sanierungskosten, welche die eingesparten Entsorgungsgebühren bei weitem übersteigen. Aufgrund der zähen Ablagerungen im Inneren des Ofens und des Kamins fallen auch die Wartungskosten höher aus – der Kaminfeger stellt dies in Rechnung

■ Kaminbrände sind gefährlich

Ablagerungen im Kamin sind aber nicht nur ein Thema für den Kaminfeger, sie sind es auch für die Brandversicherung. Denn diese Rückstände erhöhen das Brandrisiko. Bei grobfahrlässiger Handhabung des Holzofens – und dazu gehört die Abfallverbrennung – kann die Versicherungsgesellschaft Regressforderungen stellen. Mittels chemischer Analysen der Rückstände lässt sich der Einsatz unzulässiger Brennstoffe eindeutig nachweisen und strafrechtlich verfolgen.

■ Der Mensch ist kein Filter

Viele brennbare Abfälle – ob belastetes Holz, Papier, Kunststoff oder Verbundmaterialien – sind mit Schwermetallen (Cadmium, Blei, Zink, Kupfer, Chrom, etc.) und Halogenen (Chlor, Fluor, etc.) belastet. Bei einer illegalen Entsorgung – durch unsachgemässe Verbrennung oder Deponierung – werden diese Stoffe freigesetzt, oder es entstehen Schadstoffe wie Stickoxide, Salzsäure, Kohlenwasserstoffe, Dioxine und Furane. Der Schaden für Menschen, Tiere, Böden und Grundwasser ist gross. Aufgrund der relativ geringen Kaminhöhen gilt dies für den eigenen und den nachbarlichen Garten verstärkt.

Folgen illegaler Entsorgung

Die illegale Entsorgung von Abfällen, auch von Altholz und Holzresten, belastet Atemluft, Pflanzen, Böden und Grundwasser und damit auch uns Menschen; sie ist deshalb strafbar.

Beachten Sie allfällige kantonale und kommunale Vorschriften und Empfehlungen.

Fachliche Beratung und Bezug des Merkblattes:

Holzenergie Schweiz
Seefeldstrasse 5a
8008 Zürich
Tel. 01 250 88 11
Fax 01 250 88 22
www.holzenergie.ch
info@holzenergie.ch

Ihre Umweltschutzfachstelle:

Herausgeber:

Bundesamt für Energie BFE · Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft BUWAL · Umweltschutzbehörden aller Kantone · Holzenergie Schweiz · Cercl'Air · Abbruch-, Aushub und Recycling-Verband · EMPA St. Gallen · Forschungsanstalt für Agrarökologie und Landbau Zürich · Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen · Waldwirtschaft Verband Schweiz · Schweiz. Kaminfegermeister Verband · IG Altholz · Schweizerischer Baumeisterverband · Schweizerischer Verband Dach und Wand · Holzindustrie Schweiz · Holzbau Schweiz · Schweiz. Ingenieur- und Architektenverein · Verband Schweiz. Sperrholzhändler · Verband Schweiz. Hafner- und Plattengeschäfte · Verband Schweiz. Spanplatten-Fabrikanten · Verband Schweiz. Schreinermeister und Möbelfabrikanten · SFIH Holzfeuerungen Schweiz · IG Holzenergie Nordwestschweiz · VHPI Verband Holzverpackungen und Paletten-Industrie

EnergieSchweiz

Holzenergie Schweiz · Seefeldstrasse 5a · 8008 Zürich
Tel. 01 250 88 11 · Fax 01 250 88 22 · info@holzenergie.ch · www.holzenergie.ch · www.energie-schweiz.ch